

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Automobil-Club Verkehr 1. ACV Bulli-Club e.V.“ nachstehend als **ACV Bulli-Club** genannt.

Er ist beim Amtsgericht Mainz unter der Reg. Nr. VR 41292 eingetragener Verein mit Sitz in Worms.

Der ACV Bulli-Club ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. mit Sitz in Köln. (ACV)

Er gehört der ACV-Landesgruppe Mitte e.V. mit Sitz in Mainz (LGM) an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Ziel**

- die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Motorsports und der Clubkameradschaft.
- der Aufbau und die Pflege einer Sammlung historisch wertvoller Fahrzeuge
- der Aufbau und die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Organisationen und Clubs mit ähnlichen Zielsetzungen
- die Wahrnehmung und Förderung der Interessen von Liebhaber/innen wertvoller Fahrzeuge
- der ACV Bulli-Club verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die ihren Wohn- / Firmensitz in Deutschland hat. Sie ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV Orts-Club anzuschließen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im ACV Bulli-Club. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch,

### **§ 4 Organisation**

Der ACV Bulli-Club hat den Auftrag von der Landesgruppe Mitte e.V., die Betreuung der ihm zugewiesenen Mitglieder zu übernehmen.

### **§ 5 Organe**

Organe des ACV Bulli-Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der ACV Bulli-Club Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre – spätestens acht Wochen – vor der Landesgruppenversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

Stimmberechtigt sind ausschließlich eingetragene Mitglieder des ACV Bulli-Club.

Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jede Frist und Formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- die Entgegennahme des Finanzberichtes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
- die Wahl der Revisoren,
- die Änderung des Vereinszwecks und der Satzung,
- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Über jede Mitgliederversammlung werden eine Niederschrift und ein Kassenbericht gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung sowie der ACV-Hauptgeschäftsstelle und der Landesgruppe zuzuleiten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Versammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 ACV Bulli-Club Vorstand**

Der ehrenamtliche ACV Bulli-Club Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.

**Der Vorstand wählt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.**

**Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung.**

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet und repräsentiert. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Vorstände ist einzeln vertretungsberechtigt. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder die einen Freibetrag überschreiten benötigen den Beschluss des Vorstandes. Dies gilt auch dann, wenn für ein Projekt durch mehrere Teilzahlungen dieser Betrag überschritten wird. Die Freibeträge sehen folgende Grenzen vor:

- 1. Vorsitzender 1.000,00 €
- 2. Vorsitzender 500,00 €
- Schatzmeister/in 500,00 €

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Finanzverwaltung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

#### **§ 8 Revisoren**

Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des ACV Bulli-Club obliegt dem von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor, welcher für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren der Landesgruppe und die ACV-Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen.

#### **§ 9 Vereinstätigkeiten**

Der ACV Bulli-Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ACV Bulli-Club fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 10 Auflösung**

- Die Auflösung des ACV Bulli-Club kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Die Liquidation sowie die Bestellung der Liquidatoren erfolgt durch den Vorstand der Landesgruppe.
- Das Vermögen des ACV Bulli-Club fällt im Falle der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr zu.

#### **§ 11 Ermächtigung**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

**Beschluss Satzungsänderung Vereinsnamen von „Automobil-Club Verkehr 1. ACV Bulli-Club Deutschland e.V.“**

**zu „Automobil-Club Verkehr 1. ACV Bulli-Club e.V.“ am 18.10.2014**